

1.6 Wien

Zu Pkt. xx der TRVB S 114 wird festgelegt:

zu 3.2: Die Alarmübertragung erfolgt ausschließlich gemäß Typ 1 im Wege eines Brandmeldesystems gemäß ÖNORM F 3000.

Erläuterung: Bei Vorhandensein von anderen Brandschutzeinrichtungen (Gaslöschanlagen, Sprinkleranlagen) sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- diese Brandschutzeinrichtungen werden von der Brandmeldeanlage des Objektes betreut: in diesem Fall sind Alarmer dieser Brandschutzeinrichtungen als eigenes Kriterium (14 für Gaslöschanlagen, 15 für Sprinkleranlagen) zu übertragen.
- diese Brandschutzeinrichtungen werden von eigenen Löschststeuerzentralen bzw. Elektrischen Steuerzentralen („Inselanlagen“) betreut: Die Ausführung der Alarmübertragung inklusive Ansteuerung des Schlüsselsafes und der Blitzleuchte hat gemäß ÖNORM F 3001 2009, Pkt. 4.6 zu erfolgen.

Anmerkung: Sofern im Schutzbereich der Brandschutzeinrichtung (= Löschbereich) auch Melder der Hausbrandmeldeanlage vorhanden sind, sollte nur die Auslösung der Löschanlage, nicht jedoch der Alarm der Melder der Löschanlage übertragen werden, um eine Doppelalarmierung zu vermeiden. In diesem Fall sind die Melder der Hausbrandmeldeanlage im Löschbereich mit einem eigenen Kriterium (z.B. K3) zu versehen, um bereits beim Alarm eine eindeutige Identifizierung zu ermöglichen.

zu 4.2.3: Bei Errichtung von Mehrkriterienanlagen ist pro zusätzlich gewähltem Alarmkriterium jeweils ein weiterer nichtautomatischer Brandmelder, der ebenso direkt an das Übertragungsgerät anzuschließen ist, erforderlich.

zu 4.2.4: Sofern vorhanden, ist die Auslösung von Gas- und Wasserlöschanlagen, sowie das Laufen der Erkundungszeit bei Interventionsschaltungen mit gesonderten Alarmkriterien zu übertragen.

Es sind die Kriterien wie folgt zu beschalten:

K 1, 3 - 13 Alarmkriterien, frei wählbar: entweder für verschiedene Unterzentralen, verschiedene Zufahrten aber auch Kennung von Bauteilen möglich

K 2 derzeit nicht belegt

K 14 Gaslöschanlage ausgelöst

K 15 Wasserlöschanlage ausgelöst

K 16 Laufende Erkundungszeit bei Interventionsbetrieb

E1 Es erfolgt eine Rückmeldung über den erhaltenen Alarm durch die alarmnehmende Stelle (= Feuerwehr); es ist daher ein entsprechender Eingang des Mehrkriteriensenders hierfür vorzusehen

E2 Der Schlüsselsafe muss von der alarmnehmenden Stelle (= Feuerwehr) ferngewirkt geöffnet werden können. Es ist hierfür ein entsprechender Eingang des Mehrkriteriensenders vorzusehen und die Brandmelderzentrale ist dementsprechend zu programmieren.

Erläuterungen:

Die Zusatzkriterien K14 und K15 müssen immer gemeinsam (innerhalb 1s) mit dem entsprechenden Alarmkriterium (Alarmadresse des Objekts bzw. Bauteils, in dem sich die Löschanlage befindet – K1 oder K3 bis K13) übertragen werden. Die alleinige Übertragung der Zusatzkriterien K14 und K15 ist unzulässig.

Das Zusatzkriterium K16 muß ab Betätigung der Erkundungstaste durch das Interventionspersonal innerhalb der Reaktionszeit auf den Sender übertragen werden.

Das Kriterium K 16 bleibt bis zur Alarmrückstellung (durch das Interventionspersonal während der Interventionszeit) aufrecht, wird als alleiniges anstehendes Kriterium seitens der Feuerwehr jedoch nicht ausgewertet. Im Falle der Alarmrückstellung durch das Interventionspersonal vor Ablauf der Erkundungszeit erlischt das K16, ohne zusätzliche Übertragung eines Alarmkriteriums.

Im Falle einer Auslösung eines weiteren Melders innerhalb der Erkundungszeit erfolgt zusätzlich zum bereits anstehenden Kriterium K 16 die Übertragung zugehörigen Alarmkriteriums (K1 oder K3 bis K13) auf den Alarmsender und erfolgt in diesem Falle eine Auswertung der übertragenen Alarmer in der Auswertezentrale der Feuerwehr.

Beide Kriterien (jeweiliges Alarmkriterium und Kriterium K16) dürfen erst bei Rückstellung der Brandmelderzentrale erlöschen.

zu 5.1.1: Die Option Punkt 5.4.2.13 (3. Schlüssel) der ÖNORM F 3032 ist unzulässig. Der Schlüsselsafe darf nur 2 Schlösser (Feuerwehrsicherheit und Betreiberschlüssel) aufweisen.

zu 5.1.2: Der Feuerwehr-Schlüsselsafe muss von der alarmnehmenden Stelle (= Feuerwehr) ferngewirkt geöffnet werden können.

zu 8.2.3: Ausnahmen sind möglich (z.B. Brandmeldeanlagen in Wohnhäusern), sofern die Brandmeldeanlage nicht zur Überwachung des einzigen Flucht- und Rettungsweges dient.

zu 8.2.6: Der Feuerwehr sind Brandschutzpläne jedenfalls einfach im Original sowie elektronisch in Form von Pdf-Dateien zu übergeben.

Auf Anforderung der Feuerwehr, jedenfalls aber ab einer Anzahl von 500 automatischen Brandmeldern bei Vollschutz und Brandabschnittsschutz, oder 100 automatischen Brandmeldern bei Einrichtungsschutz, ist ein zweiter Satz Brandschutzpläne im roten Feuerwehrordner zu hinterlegen. Ebenso sind Informationen über eventuell vorhandene Löschanlagen (z.B. Sprinkler-Übersichtspläne mit Angabe der Absperrventile, Angaben über das eingesetzte Löschgas, etc.) im roten Feuerwehrordner zu hinterlegen.

zu 11.4: Die Einsatzkosten, die der Feuerwehr durch Fehl- und Täuschungsalarmer, sowie durch böswillig ausgelöste Alarmer entstehen, sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage nach ihrem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen

zu 12: Die Herstellung einer Interventionsschaltung ist nach schriftlicher Zustimmung der Feuerwehr Wien und unter Einhaltung der Behördenvorgaben zulässig.

Bei Anlagen, bei denen es zu einer ungewöhnlichen Häufung von Fehl- und/oder Täuschungsalarmer kommt, kann die Feuerwehr Wien die Einrichtung einer Interventionsschaltung auch dezidiert fordern, sofern innerbetriebliche organisatorische und technische Maßnahmen seitens des Betreibers keinen Erfolg zeigen.

zu AH5: Die Unterlagen sind gem. Variante 1 (ein Ordner rot, ein Ordner grün) bereit zu halten.